

Haus Balth. Burckhardt & Sohn.

Dietschy & Cie

Fabrik-Ordnung

für die

Arbeiter und Arbeiterinnen in der Bandfabrik

von

Haus Balthasar Burckhardt & Sohn.

§. 1.

Dauer der Arbeitszeit: 11 Stunden.

Sommer.			Winter.		
von Morgens	6 Uhr bis	11 $\frac{1}{2}$ Uhr	6 $\frac{1}{2}$ bis	11 $\frac{1}{2}$ Uhr	} in der Windererei, Bettlerei, Appretur, Anstrückeri,
" Nachmittags	1 $\frac{1}{2}$ " "	7 " "	1 " "	7 " "	
" Morgens	6 $\frac{1}{2}$ " "	12 " "	7 " "	12 " "	} Musterverweberei, Eisage, Lacirerei
" Nachmittags	1 $\frac{1}{2}$ " "	7 " "	1 " "	7 " "	

in Fällen von Bedarf kann diese Arbeitszeit nach den gesetzlichen Bestimmungen überschritten werden.

§. 2.

An den ~~Samstagen~~ wird um 6 Uhr Abends geschlossen, an den Vorabenden von ~~Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Vettag, Weihnachten und Neujahr~~ um 5 Uhr.

§. 3.

Die Lohnauszahlung geschieht am Samstag, theils wöchentlich, theils zweiwöchentlich, und ~~übriges in bisheriger Weise.~~

§. 4.

Behufs Austritt ist eine gegenseitige jeweilen am Samstag anzumeldende 14tägige Aufkündigungsfrist festgestellt und es könnte ein früherer Austritt und eine frühere Verabschiedung nur in Fällen wie der §. 9 des Fabrikgesetzes ihn bezeichnet stattfinden.

§. 5.

Ganze oder theilweise Bezahlung des Lohnes, während Abwesenheit durch unverschuldete Krankheit oder Militärdienst, ist dem freien Ermessen der Arbeitsgeber anheimgestellt; dagegen sind sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen verpflichtet einer Krankenversicherungskasse beizutreten.

§. 6.

Sollte sich das Bedürfnis zur Paraphirung anderer hier nicht vorgeesehen und namhaft gemachten Punkte herausstellen, so würde dieses in angemessener und den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Weise nachgetragen werden.

Der Regierungsrath hat am 1. März 1879 obstehender Fabrikordnung seine Genehmigung ertheilt.

Basel, 3. März 1879.

Departement des Innern.

Staatsarchiv Basel-Stadt

*Handt +
Hewerbe AAB*

